

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Klaus Ernst, Lutz Heilmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3017 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG)

A. Problem

Mit fortschreitendem technologischen Fortschritt zur Erfassung von Umweltschäden und/oder infolge von Baumaßnahmen werden gelegentlich Altlasten auf Grundstücken entdeckt, deren Entstehung lange Zeit zurückliegt und deren Verursacher nicht mehr existieren bzw. keinen Gesamtrechtsnachfolger haben. Nicht selten wurden derartige Grundstücke ohne jede Kenntnis der verborgenen Altlasten gutgläubig erworben. Dennoch verpflichtet das Bundes-Bodenschutzgesetz den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Eine Beschränkung des Haftungsumfangs ist im Bundes-Bodenschutzgesetz nicht vorgesehen; vielmehr haftet der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt mit seinem gesamten Vermögen für die Deckung der anfallenden Dekontaminierungs – und Sanierungskosten.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese unbeschränkte Haftung in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2000 (BVerfG 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99) eingeschränkt und klargestellt, dass im Vollzug des Gesetzes der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Privateigentums sowie seiner Sozialpflichtigkeit gleichermaßen Rechnung zu tragen sei und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Die Grenze der Heranziehung zur Altlastensanierung sei dann erreicht, wenn das Interesse des Eigentümers an einem künftigen privatnützigen Gebrauch des Grundstücks entfalle; dies sei in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten den Verkehrswert nach der Sanierung überschritten.

Vor diesem Hintergrund soll das Bundes-Bodenschutzgesetz dahingehend geändert werden, dass bei gutgläubigem Erwerb bzw. bei nachweislich gutgläubiger Begründung der Sachherrschaft die Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers oder Inhabers der tatsächlichen Gewalt für die Altlastensanierung

auf den Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung begrenzt wird. Ist das Grundstück der wesentliche Teil des Vermögens des Eigentümers oder wird dem Eigentümer durch die Inanspruchnahme als Sanierungspflichtiger auf sonstige Art und Weise die in der Grundstücksnutzung liegende wirtschaftliche Grundlage der persönlichen Lebensführung entzogen, so soll er von der Kostentragungspflicht befreit werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu den Kosten wird auf das Vorblatt des Gesetzentwurfs sowie auf die politische Diskussion im Ausschuss verwiesen (siehe Bericht).

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 abzulehnen.

Berlin, den 17. Januar 2007

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Ulrich Petzold
Berichterstatter

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ulrich Petzold, Detlef Müller (Chemnitz), Angelika Brunkhorst, Eva Bulling-Schröter und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2006 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit fortschreitendem technologischen Fortschritt zur Erfassung von Umweltschäden und/oder infolge von Baumaßnahmen werden gelegentlich Altlasten auf Grundstücken entdeckt, deren Entstehung lange Zeit zurückliegt und deren Verursacher nicht mehr existieren bzw. keinen Gesamtrechtsnachfolger haben. Nicht selten wurden derartige Grundstücke ohne jede Kenntnis der verborgenen Altlasten gutgläubig erworben. Dennoch verpflichtet das Bundes-Bodenschutzgesetz den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Eine Beschränkung des Haftungsumfangs ist im Bundes-Bodenschutzgesetz nicht vorgesehen; vielmehr haftet der Grundstückseigentümer bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt mit seinem gesamten Vermögen für die Deckung der anfallenden Dekontaminierungs- und Sanierungskosten.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese unbeschränkte Haftung in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2000 (BVerfG 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99) eingeschränkt und klargestellt, dass im Vollzug des Gesetzes der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Privateigentums sowie seiner Sozialpflichtigkeit gleichermaßen Rechnung zu tragen sei und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse. Die Grenze der Heranziehung zur Altlastensanierung sei dann erreicht, wenn das Interesse des Eigentümers an einem künftigen privatnützigen Gebrauch des Grundstücks entfalle; dies sei in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten den Verkehrswert nach der Sanierung überschritten.

Vor diesem Hintergrund soll das Bundes-Bodenschutzgesetz dahingehend geändert werden, dass bei gutgläubigem Erwerb bzw. bei nachweislich gutgläubiger Begründung der Sachherrschaft die Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers oder Inhabers der tatsächlichen Gewalt für die Altlastensanierung auf den Verkehrswert des Grundstücks nach der Sanierung begrenzt wird. Ist das Grundstück der wesentliche Teil des Vermögens des Eigentümers oder wird dem Eigentümer durch die Inanspruchnahme als Sanierungspflichtiger auf sonstige Art und Weise die in der Grundstücksnutzung liegende wirtschaftliche Grundlage der persönlichen Lebensführung entzogen, so soll er von der Kostentragungspflicht befreit werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 abzulehnen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 in seiner Sitzung am 17. Januar 2007 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, der Gesetzentwurf kopiere im Wesentlichen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2000 zur Begrenzung der bisher unbeschränkten Haftung eines Grundstückseigentümers bei der Sanierung von Altlasten, setze jedoch keine neuen rechtlichen Maßstäbe. Mit seiner Entscheidung habe das Bundesverfassungsgericht Rechtsfrieden geschaffen. Es empfehle sich jedoch vor der Änderung eines Einzelaspekts des deutschen Bodenschutzrechts die weitere Entwicklung hinsichtlich der Verabschiedung einer EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie abzuwarten. Darüber hinaus gelte es die einschlägige Rechtslage nach der Verabschiedung der Föderalismusreform zu berücksichtigen; sie erschwere auf jeden Fall Zuweisungen des Bundes an die Bundesländer zur Finanzierung unzumutbarer Altlastensanierungskosten. Im Übrigen lasse der Gesetzentwurf eine Thematisierung der Verpflichtungen vermissen, die das Bundesverfassungsgericht den Grundeigentümern in seiner Entscheidung vom 16. Februar 2000 auferlegt habe. Vor diesem Hintergrund könne man diesem nicht zustimmen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, eine Umsetzung des Gesetzentwurfs würde wegen der Unbestimmtheit der Begrifflichkeiten im Hinblick auf einen gutgläubigen Grundstückserwerb Spekulationen zur Altlastensanierung auf Kosten der öffentlichen Hand Tür und Tor öffnen. Der Gesetzentwurf habe daher keine Aussicht darauf, jemals verabschiedet zu werden. Im Übrigen bleibe abzuwarten, wie sich die geplante EU-Bodenschutzrahmenrichtlinie auf das deutsche Bodenschutzrecht auswirken werde. Der Gesetzentwurf werde abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** bewertete den Ansatz des Gesetzentwurfs als im Grundsatz positiv. Allerdings werfe dieser im Hinblick auf die Finanzierung der Altlastensanierung zahlreiche ungeklärte Fragen auf; daher könne man ihm nicht zustimmen, sondern werde sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläuterte Hintergründe, Inhalt und Begründung des Gesetzentwurfs. Sie trug hierbei insbesondere zu einem Altlastensanierungsfall aus der Gemeinde Schonungen im Landkreis Schweinfurt vor, der der Auslöser für die Bestrebungen der Fraktion DIE LINKE. gewesen sei, Grundstückseigentümer bzw. Inhaber der tatsächlichen Gewalt von unzumutbaren Altlastensanierungskosten zu befreien und die Verpflichtung zu deren Deckung auf das jeweilige Bundesland zu übertragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gab zu bedenken, dass der Gesetzentwurf zwar die Bundesländer dazu verpflichte, für die unzumutbaren Altlastensanierungskosten aufzukommen, ihnen jedoch keinen finanziellen Ersatz hierfür biete; von daher sei eine Zustimmung des Bundesrates zu der Vorlage kaum zu erwarten. Als Lösung der Finanzierungsproblematik biete sich an, die Grunderwerbssteuer zu erhöhen. Aus umweltpolitischer Sicht sei der Gesetzentwurf zu begrüßen. Er biete einen Ansatz dafür, Investoren dazu zu bewegen, ihren Flächenbedarf verstärkt aus Recyclingflächen zu decken; bisher werde dieser in hohem Maße durch die Inanspruchnahme bisher unbebauten Landes gedeckt, was den Flächenverbrauch in nicht akzeptabler Weise in die Höhe treibe. Daher stimme man dem Gesetzentwurf zu.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3017 abzulehnen.

Berlin, den 17. Januar 2007

Ulrich Petzold
Berichterstatter

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichterstatter

Angelika Brunkhorst
Berichterstatterin

Eva Bulling-Schröter
Berichterstatterin

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

